

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 3 October 1801.

Stiebentes Quartal.

Den 10 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Meynung über den Verfassungsentwurf, die der Bürger Kengger in der Sitzung vom 2sten Herbstmonat vortrug.

(Beschluss.)

Die bisher nicht angeführten Bestimmungsgründe für jeden einzelnen Verfassungsartikel, den ich Ihnen vorschlage, können erst bey der eigentlichen Behandlung derselben entwickelt werden; ich muß daher die Versammlung bitten, ihr endliches Urtheil darüber so lange aufzuschieben.

(Diese Hauptartikel der Verfassung haben wir bereits geliefert. S. 635.)

Ueber die Organisation der richterlichen Gewalt, die ich erfahrnen Mitgliedern vorzuschlagen überlasse, bemerke ich nur so viel, daß es auffallen müßte, dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Administration, in unsrer Verfassungsurkunde nur mit einem Worte gedacht, ja selbst den Grundsatz ihrer Trennung von den übrigen Gewalten nicht einmal aufgestellt zu sehen.

Wenn Sie, Bürger Repräsentanten, meinen Antrag über die Form unserer Berathschlagungen, genehmigen sollten, so bin ich dennoch weit davon entfernt, die vorgelegten Verfassungsartikel sogleich zur Basis derselben vorschlagen zu wollen; sondern wünsche lediglich, daß Sie dieselben Ihrer Commission zur Untersuchung zuweisen mögen.

Gesetzgebender Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

Von der Crim. Gesetzz. Commission wird ein Gutachten über die Amnestirung von 8 ausgewanderten in fremdem Sold gestandenen Offiziers verlesen und für drey Tage auf den Kanzleytisch gelegt. Eben so auch die folgenden Gutachten, als:

2) von der Finanzcommission, ein Mehrheits- und Minderheits-Gutachten über die Güterfönderung zwischen Peterlingen und Corcelles im Canton Freiburg;

3) über die Beziehungsart bernischer Bodenzins und Zehnden hinter Murten C. Freiburg;

4) über die Ertheilung eines Patents zu Verkohlung des Torfs an B. Caspar Bodmer von Zürich, und

5) Bericht der Polizeicommission über die bey ihr noch rüstkändigen Geschäfte.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen:

B. Gesetzgeber! Drey Bürger Kronenberger von Tagmersellen C. Luzern, geben in einer Ihnen überreichten Petition vor, daß ihr Beitrag zu einem der Pfarrey Eriswyl schuldigen Bodenzins, nicht auf ihren Liegenschaften, sondern auf einer von ihnen besitzenden Zehndgerechtigkeit beruhe und bloß von dieserwegen von ihnen abgerichtet worden sey.

Ungeachtet nun sie für die Jahre 1798, 99 u. 1800 keinen Zehnden hätten beziehen können, so werde ihnen doch jetzt der Bodenzins abgefordert; sie aber vermeinten davon befreyt zu seyn, worauf auch in ihrer Petition geschlossen wird.

Wenn Ihre Finanzcommission glaubte, daß es an der Gesetzgebung wäre, hierüber zu entscheiden; so würde sie darauf antragen, die unbescheinigten Vorgehen der Petition durch einzuziehende Berichte erwahren zu lassen. Allein Ihre Finanzcommission hält dafür, daß dieser Gegenstand, bey dem es eigentlich bloß um Anwendung bereits bestehender Gesetze zu thun ist, in das Gebiet der vollziehenden Gewalt gehöre, die ohne Zweifel schon über mehrere ähnliche Fälle wird verfügt haben.

Ohne also weder in viel noch wenigem in die Begründniß dieser Petition einzutreten, schlägt Ihnen die Finanzcommission vor, dieselbe zu angemessener Verfügung an den Volkz. Rath zu überweisen.

Auf den Antrag der Polizeycommission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Volkz. Rätbe! Aus mitkommender Abschrift einer an den gesetzgeb. Rath eingelangten Vorstellung der Municipalität von Baden belieben Sie B. V. R. zu entnehmen, in wie weit sich dieselbe bey der ihr aufgebürdeten Einquartierung der zu Strassenarbeiten bestimmten Züchtlinge, insbesondere dann auch über die Zumuthung beschwert, für das zu ihrer Bewachung beordnete Militair eine Caserne erbauen zu müssen.

Da dem gesetzg. Rath von dieser Verfügung nichts bekannt ist, so hat er vor Nehmung eines Entschlusses Sie B. V. R. andurch einladen wollen, ihm über den Inhalt dieser Vorstellung baldigen Bericht zu erstatten und demselben sowohl die hierauf sich beziehenden Befehle als die Beweggründe derselben beuzufügen.

Eine von der Bittschriften-Commission vorgelegte Beschwerde der Familie Hallwyl im Argau über die unterinstanzlichen Abschläge der Vermehrung ihrer uralten Getreidemühle mit einem Rad, wird der Polizey-Commission zur Untersuchung und Berichterstattung übersandt.

Die Saalauffseher des gesetzg. Rathes legen folgenden Bericht vor, in dessen Folge ihnen ein neuer Credit von 4000 Fr. bey dem Nationalschazamt eröffnet wird:

B. Gesetzgeber! Die Commissarien des National-Schazamts haben schon unsern vorgegangenen Saalauffsehern einen Conto von 2103 Fr. 8 Bz. 9 Kap. eingesendet, den sie an die Cassa der gesetzgeb. Rätbe fordern, da sie den Angestellten derselben im J. 1798 1452 Fr. 5 R. für ihr Gehalt, und im J. 1800 für Holz, so dem Senat theils in Luzern, theils in Bern geliefert worden, 651 Fr. 8 Bz. 4 R. bezahlt haben, ohne daß diese Summen mit den damaligen Saalinspectoren verrechnet worden. Wir liessen uns die Belege dafür vorlegen, welche wir richtig befunden haben, und wir untersuchten auch die Rechnungen der damaligen Saalauffseher, und fanden jene Auslagen nirgends angeschrieben; daher schlagen wir Ihnen B. G. vor, zu verordnen, daß dieser Conto von 2103 Fr. 8 Bz. 9 Kap. dem Schazamt aus der Cassa des gesetzgeb. Rathes vergütet werde.

Als Folge dieser Resolution müssen wir hierauf antragen, für die Tilgung dieser Schuld sowohl als einer andern für Beholzung des gr. Rathszimmer von 292 Fr. 5 Bz. 6 Kap., welche an die hiesige Forstcommission und Verwaltungskammer in Bern zu entrichten sind; dann für Bestreitung der Unkosten der Canzley,

wofür nur noch ein Credit von 1300 Fr. zu erheben ist, einen neuen Credit von 4000 Fr. zu bewilligen für die Cassa der Saalinspectoren.

Folgendes von der Finanzcommission angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 20. August 1801 betreffend die von der Gemeinde Hausen angebehrte Ueberlassung eines Stückes Wfrundland zu einem Todtenacker und auf darüber erstatteten Bericht der Finanzcommission;

In Erwägung sowohl der wenigen Geräumigkeit, als aber der unschicklichen Lage des dortigen zum Begräbnisort bestimmten Kirchhofes;

In Erwägung dann, daß der angebehrte Platz nicht nur sehr zweckmäßig gelegen ist, sondern daß auch gegen dessen Veräußerung, von der Pfarrey keine Hindernisse obwalten, verordnet:

1. Die Abtretung von etwan ein Viertel Fucharten von der Wfrundmatten zu Hausen, District Metmenstetten, Canton Zürich, an die dortige Gemeinde, ist gut geheissen, und die daherige Kaufsumme von 240 Fr. genehmigt.

2: Dieses Land ist zu einem Todtenacker für die dortige Gemeinde bestimmt, und darf zu nichts andern gewidmet werden, unter Vorbehalt der Wiederloosung in kostendem Preis, im Fall ein anderer Gebrauch damit vorgenommen werden wollte.

3. Der Gemeinde Hausen liegt die Währschafteinskriftung dieses Stückes Land gegen die Wfrundmatt ob; so daß dieselbe ohne Entgeld der Pfarrey gemacht werden soll.

4. Die Kaufsumme der Fr. 240 gehört der Pfarrey Hausen, und verpflichtet sich die dortige Gemeinde, diese Summe ihrem Pfarver zu 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen, dieselbe auch während der Amtsdauer des ihigen Pfarvers nicht abzubezahlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Eine unterm 14. dieß Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung übergebene Botschaft vom 14. Juli enthält substanzlich wie folgt:

Verschiedene Partikularen von Solothurn machen an den gegenwärtigen Staat eine auf ungefähr 20000 Fr. sich belaufende Anforderung für verschiedene Lieferungen, welche seiner Zeit bey dem Einfall der Franken in Helvetien, auf Befehl der damaligen Regierung, an die solothurnischen und bernischen Truppen geleistet worden; und die Verwaltungskammer von Solothurn

schlägt vor: zu derselben Tilgung einen Theil derjenigen Zinschriften zu verwenden, welche bey der Vermögensänderung des dortigen Stadt- und Staats-Gut, dem letztern aus dem ehedorigen Stadtsekel zugesossen seyen.

Der Vollz. Rath findet jenes Begehren, als auf dem Grundsatz beruhend: „Daß bey Staatsveränderungen jede nachfolgende Regierung die rechtmäßigen Verpflichtungen ihrer Vorgänger zu erfüllen gehalten sey,“ ganz begründet, und würde in diese und allenfalls andere ähnliche Anforderungen schon aus sich einzutreten kein Bedenken tragen, wenn nicht zwey, schon im Jun. und Nov. 1798 an die damalige Gesetzgebung gerichtete Einfragen über solchen Gegenstand bisher immer unentschieden geblieben wären. Er ladet Sie B. G. deswegen ein, denselben Ihrer ernsthaftesten Prüfung zu unterwerfen, und, wofern Sie mit ihm über jenen Grundsatz einverstanden sind, ihn wirklich zu Tilgung erwähnter solothurnischer Kriegsschulden zu bevollmächtigen.

Allerdings B. G. pflichtet auch Ihre staatswirthschaftl. Commission überhaupt dem Grundsatz bey, auf welchem der Schluß vorliegender Botschaft gebauet ist. Allein verbergen kann sie sich nicht minder, daß aus verschiedenen der allerwichtigsten Gründen bey Anwendung desselben, wenn es zumal um Ansprachen zu thun ist, die sich von merklich verkürzter Zeit herschreiben, die größte Vorsicht zu beobachten sey. Ihre Commission schlägt Ihnen daher folgende Gegenbotschaft an die Vollziehung vor:

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räte! Ehe der gesetzgeb. Rath in den endlichen Entscheid Ihrer Botschaft vom 11. d. über die Anforderungen einiger Partikularen von Solothurn wegen seiner Zeit bey dem Einfall der Franken in Helvetien den Truppen von Bern und Solothurn, auf Befehl der damaligen Regierung geleisteten Lieferungen eintreten kann, findet derselbe unumgänglich erforderlich, Sie B. V. R. einzuladen, ihm die nähern Titel ermeldter Anforderungen, nebst Ihrem Befinden über die mehr und mindere Begründung derselben mitzutheilen, und ihm auch mehrere Auskunft über ähnliche Ansprachen zu geben, deren Ihre Botschaft beyläufig Erwähnung thut.

Am 1. September war keine Sitzung.

Kleine Schriften.

Entwurf einer dauerhaften Constitution für die Schweiz. — Wir sind irre gegangen. Laßt uns ohne Umstände wieder auf den guten Weg zurückkehren. 8. Bern, b. Stämpfli. 1801. (September) S. 20.

„Ich setze meinen Namen bey“ — heißt es am Schlusse der Vorrede — „bloß weil ich als einer der beharrlichsten Aristokraten bekannt bin.“ Dieser Name ist: Gottlieb Thormann, gew. Staatssecretär von Bern.

— — „Gewiß — sagt der Vf. — ist kein Zeitpunkt unschicklicher, der Schweiz eine dauerhafte und bleibende Verfassung zu geben, als derjenige, in dem wir uns gegenwärtig befinden. So lange der allgemeine Friede nicht geschlossen, oder wenigstens das Entschädigungsgeschäft in Deutschland nicht berichtigt ist, können und werden die Franzosen die Schweiz nicht räumen, und so lange die gegenwärtige Majorität in der provisorischen Regierung fortdauert, kann sich der freye Wille des Volkes nicht äußern.“ — „Ich sehe es“ — sagt dann der beharliche Aristokrat weiter unten — „für Pflicht an, meinen Plan — der den sehnlichen Wunsch aller wahren und rechtschaffenen Schweizer enthält, dem französischen Miuisster allhier, bekannt zu machen, um so da mehr, als es ihm nicht unbekannt seyn kann, daß es gar keiner Anstrengung bedarf, um ihn in Erfüllung zu setzen.“

Dieser Plan nur aber besteht darin: „Daß die auf Religion, Recht und Pflicht sich gründende alte schweizerische Verfassung, an die ein jeder gewöhnt ist, und in deren ein jeder sein Vaterland wieder erkennen wird, zur Grundlage angenommen, und in derselben bloß diejenigen Verbesserungen getroffen werden, welche man durch die Erfahrung belehrt, allgemein als unumgänglich nöthig anerkannt hat, und die nicht bloß durch den Drang der gegenwärtigen Umstände veranlaßt worden, sondern für alle und jede Zeiten anwendbar sind.“

Die XIII alten Cantone bleiben also bey ihren vorigen Grenzen, Rechten und Verhältnissen, mit Ausnahme des hienach festgesetzten: Einem jeden wird überlassen, ohne Widerrede des andern, in seiner Regierung und Administration diejenigen Abänderungen zu treffen, die er seiner Lage und seinen Umständen